

**Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats
der KHD Humboldt Wedag International AG
gem. § 161 AktG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“**

Vorstand und Aufsichtsrat der KHD Humboldt Wedag International AG („KHD“) erklären hiermit, dass seit der letzten Entsprechenserklärung vom 4. Februar 2022 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (der „Kodex“) in der Fassung vom 28. April 2022 (im Bundesanzeiger bekannt gemacht am 27. Juni 2022) mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen wird. Da bis zur Bekanntmachung der neuen Fassung im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 der Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 anzuwenden war, ist nachfolgend auch dargestellt, ob einzelne Ausnahmen nur die Fassung vom 28. April 2022 betreffen:

- In der Unternehmensstrategie werden neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen, ökologische und soziale Ziele nicht explizit berücksichtigt. Die Unternehmensplanung umfasst keine entsprechenden finanziellen und nachhaltigkeitsbezogenen Ziele (Kodex Empfehlung A.1, Satz 2 und 3). – *Abweichung lediglich von der Fassung vom 28. April 2022*

Die KHD ist ein Engineering-Unternehmen und hat nur bei ihrer Tochtergesellschaft in Indien eigene Fertigungskapazitäten. Bei dem Geschäftsmodell der KHD spielen daher mit Sozial- und Umweltfaktoren verbundene Risiken und Chancen nur indirekt eine bedeutende Rolle. Insofern werden ökologische und soziale Ziele in der Unternehmensstrategie nicht explizit berücksichtigt und die entsprechenden finanziellen und nachhaltigkeitsbezogenen Ziele sind nicht explizit Teil der Unternehmensplanung.

- Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem decken nachhaltigkeitsbezogene Ziele nicht explizit ab (Kodex Empfehlung A.3). – *Abweichung lediglich von der Fassung vom 28. April 2022*

Bei dem Geschäftsmodell der KHD spielen nachhaltigkeitsbezogene Ziele nur indirekt eine bedeutende Rolle. Insofern werden diese durch das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem nicht explizit abgedeckt.

- Der Lagebericht enthält keine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems und auch keine Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme (Kodex Empfehlung A.5). – *Abweichung lediglich von der Fassung vom 28. April 2022*

Die KHD erachtet eine über den gesetzlichen gebotenen Umfang hinausgehende Beschreibung der wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems und eine Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme im Lagebericht für nicht geboten bzw. verwirrend. Insbesondere die Aufnahme von gesetzlich nicht geforderten und entsprechend nicht vom Abschlussprüfer geprüften Passagen in den Lagebericht hält die KHD für verwirrend.

- Die Vorgehensweise in Bezug auf die langfristige Nachfolgeplanung für die Mitglieder des Vorstands wird nicht in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben (Kodex Empfehlung B.2, 2. Halbsatz).

Zur Sicherung der Wirksamkeit und der Vertraulichkeit verzichtet KHD in der Erklärung zur Unternehmensführung auf eine explizite Beschreibung der Vorgehensweise in Bezug auf die langfristige Nachfolgeplanung.

- Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung des Kodex keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt (Kodex Empfehlung C.2).

Der Aufsichtsrat erachtet umfangreiche Geschäftserfahrung, die im Laufe einer langen beruflichen Laufbahn gewonnen wurde, als vorteilhaft für die Kompetenz des Aufsichtsrats und die Interessen der Gesellschaft. Daher hat sich der Aufsichtsrat entschieden, keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festzulegen.

- Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung des Kodex keine Ausschüsse gebildet (Kodex Empfehlung D.2). Da keine Ausschüsse gebildet wurden, sind auch die Kodex Empfehlungen C.10, D.3, D.4 und D.10 nicht umgesetzt. – *im Kodex in*

der Fassung vom 16. Dezember 2019 entsprachen die Empfehlungen D.4 und D.5 inhaltlich weitgehend den Empfehlungen D.3 und D.4 des aktuellen Kodex

Der Aufsichtsrat der KHD besteht seit dem 22. Juni 2021 aus vier Personen (vor dem 22. Juni 2021 lediglich drei Personen). Die Aufgaben, die sonst an Ausschüsse übertragen werden, werden von allen Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam erledigt, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied an den gesamten Aufsichtsrat über die Erledigung der Aufgaben berichtet, die ihm aufgrund besonderer fachlicher Qualifikation vorrangig übertragen werden. Die Zielsetzungen der Kodex Empfehlungen D.3 und D.4 werden dennoch erreicht, weil kein Aufsichtsratsmitglied ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft ist und ein Mitglied des Aufsichtsrats über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme verfügt sowie Sachverstand, besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung hat. Ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats verfügt über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Die Zielsetzung der Kodex Empfehlung D.4 wird erreicht, weil alle Aufsichtsratsmitglieder Vertreter der Anteilseigner sind.

- Die Gesellschaft veröffentlicht entgegen den Empfehlungen des Kodex neben dem Halbjahresfinanzbericht unterjährig keine Informationen über die Geschäftsentwicklung (Kodex Empfehlung F.3).

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Zwischenmitteilungen zu veröffentlichen. Aufgrund der Langfristigkeit des Geschäftsmodells sowie deutlicher Abweichungen zwischen einzelnen Quartalen erscheinen quartalsweise Informationen über den Geschäftsverlauf auch nicht zielführend. Allerdings berichtet die Gesellschaft im Vorfeld einer Hauptversammlung über den Geschäftsverlauf der ersten Monate eines Geschäftsjahres.

- Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung des Kodex einzelne Aspekte zum Vorstandsvergütungssystem (Kodex Empfehlung G.3) nicht umgesetzt.

Ein aktienrechtlicher Vergütungsbericht nach § 162 AktG war erstmals für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr zu erstellen. Das Vorstandsvergütungssystem entspricht den Regelungen des § 87a AktG und wurde von der Hauptversammlung am 20. Mai 2021 gemäß § 120a Abs. 1 AktG gebilligt. Die Zusammensetzung der Vergleichsgruppe anderer Unternehmen zur Beurteilung der Üblichkeit der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder wird nicht offengelegt, weil dadurch eine Tendenz zur Aufwärtsentwicklung der Vergütung in Gang gesetzt würde.

- Die den Vorständen gewährten variablen Vergütungsbeträge werden entgegen der Empfehlung des Kodex nicht überwiegend in Aktien der Gesellschaft oder aktienbasiert gewährt. Über die langfristige variable Vergütung kann der Vorstand nicht erst nach vier Jahren verfügen (Kodex Empfehlung G.10).

Die Aktien der KHD werden zu 89 % von dem AVIC Konzern gehalten und das durchschnittliche Handelsvolumen pro Tag liegt unter 30.000 Aktien (entspricht weniger als 0,1 % der ausgegebenen Aktien). Aufgrund der fehlenden Liquidität der KHD Aktie stellt die Aktien bzw. die Entwicklung des Aktienkurses kein adäquates Instrument für die variable Vergütung der Vorstände dar. Der Zeitraum von vier Jahren bis zur Möglichkeit über die Verfügung der langfristigen variablen Vergütung erscheint dem Aufsichtsrat als zu lang. Hier wird die Gefahr gesehen, dass von einer solchen Regelung statt des Anreizes für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung eher ein negativer Einfluss auf die Motivation ausgeht.

Köln, 6. Februar 2023

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

gez. Jianlong Shen
(Vorsitzender)

gez. Jürgen Luckas

gez. Jiayang Gong

gez. Dr. Matthias Jochem

gez. Tao Xing

gez. Matthias Mersmann